

Hygiene und Schutzkonzept für den Betrieb des Städtischen Freibads Weißenhorn während der SARS-CoV-2-Pandemie – Saison 2021

Das nachfolgende Hygiene und Schutzkonzept für den Freibadbetrieb wurde anhand folgender Veröffentlichungen erstellt:

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundene Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels vom 21. Mai 2021
- Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021

Diese beiden Veröffentlichungen bilden die aktuelle Grundlage für die Öffnung der Freibäder in Bayern.

1. Inzidenzabhängige Öffnung des Freibads

Eine Öffnung des Städtischen Freibads in Weißenhorn ist grundsätzlich erst ab einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 100 möglich.

2. Testung

- 2.1 Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) sehen bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 einen Testnachweis (negatives Ergebnis) für die Inanspruchnahme des Freibadbesuchs vor.
- 2.2 Der entsprechende Testnachweis darf maximal 24 Stunden zurückliegen.
- 2.3 Die Badegäste werden bei der Terminbuchung auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen.
- 2.4 Folgende Testmethoden werden akzeptiert:
 - 2.4.1 PCR-Test
 - 2.4.2 PCR-Schnelltest
 - 2.4.3 Antigen Schnelltest (durchgeführt durch lokales Testzentrum, Apotheke, vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Teststelle, Testung im Sinne des Arbeitsschutzes)
- 2.5 Nicht zugelassen sind Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung
- 2.6 Der Mindestinhalt des Tests muss folgende Parameter enthalten:
 - Name und Anschrift der Teststelle
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
 - Name des verwendeten Tests
 - Hersteller des Tests
 - Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest)
 - Testdatum und Testuhrzeit,

- Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt hat
- Kontext in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV)
- Testergebnis
- Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses
- Stempel der Teststelle
- Unterschrift der verantwortlichen Person

- 2.7 Vollständig geimpfte und genesene Personen sind gemäß § 1a der 12. BaylSMV i. V. m. §§ 3 und 7 der SchAusnahmV von der Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Definition Geimpfte Person:

Personen, die vollständig (Erst- und Zweitimpfung) gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis oder elektronisches Dokument verfügen und seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Definition Genesene Person:

Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 oder ein elektronisches Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindest 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

- 2.8 Bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50 entfällt der Testnachweis für den Besuch des Weißenhorn Freibads.

3. Vor Betreten des Bades

- 3.1 Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen (Info über Aushang - gemäß 2.3 Rahmenkonzept)
- 3.2 Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Freibads der Mindestabstand von 1,5 Metern (z. B. Bodenmarkierungen). Eine entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, wird im Stadtanzeiger, auf der Homepage der Stadt, in den sozialen Netzwerken sowie durch Aushänge vor und im Freibad veröffentlicht.
- 3.3 Der Ein- und Ausgang des Freibads erfolgt durch getrennte Zugänge.
- 3.4 Im Ein- und Ausgangsbereich gilt der Mindestabstand. Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (gem. 2.1 des Rahmenkonzepts). Bei einer Befreiung von der Maskenpflicht aufgrund medizinischer Natur, ist ein gültiges Attest durch den Badegast vorzulegen.

4. Kassenbereich

- 4.1 Die zeitgleich anwesenden Gästezahlen werden durch ein Reservierungssystem ermittelt. Der Badegast hat im Vorfeld über die Homepage der Stadt Weißenhorn ein Tagedticket zu buchen und erhält daraufhin eine Reservierungsbestätigung per E-Mail. Diese Reservierung wird vom Kassenpersonal abgescannt/geprüft und berechtigt den Kunden zum Eintritt ins Bad.
- 4.2 Bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 wird der vorgezeigte Testnachweis einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises wird der Einlass des Badegastes verwehrt. Geimpfte und genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.
- 4.3 Die Kontaktdaten der Badegäste (Namen und sichere Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail, Anschrift) müssen bei der Buchung über das Reservierungssystem von den Bürgern eingegeben werden. Diese Daten werden gemäß 2.4 des Rahmenkonzepts nach einem Monat gelöscht. Die Anwesenheitsdaten des Personals können über die Schichtpläne ermittelt werden.
- 4.4 Die Kassenkräfte sind über die Einglasung des Schalters zusätzlich geschützt. Einweghandschuhe sowie Desinfektionsmittel werden bereitgestellt.

5. Duschbereich

- 5.1 Die Duschen im Innenbereich dürfen derzeit nicht genutzt werden
- 5.2 Die Duschen im Außenbereich (Durchschreibebecken) können unter Berücksichtigung des Mindestabstands genutzt werden.
- 5.3 Das Duschen vor dem Schwimmen ist ausdrücklich erwünscht, da dies die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten vermindert und die Desinfektionswirkung in den Becken verbessert.

6. Toilettenanlage

- 6.1 Die Nutzung der Toilettenanlage ist derzeit auf zwei Personen gleichzeitig begrenzt.
- 6.2 Bei Betreten der Toilettenanlage ist eine FFP2-Maske zu tragen (vgl. dazu Punkt 3.4)
- 6.3 Zur Einhaltung des Mindestabstands sind vor der Toilettenanlage Abstandmarkierungen angebracht.
- 6.4 Seifenspender und Einmalhandtücher stehen bereit

7. Umkleidebereich

- 7.1 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Umkleidebereich einzuhalten.

- 7.2 Der Zutritt zum Umkleidebereich erfolgt über eine Einbahnstraßenregelung.
- 7.3 Im Rahmen der regelmäßigen Desinfektion und Reinigung sind nur einige Umkleidekabinen geöffnet.

8. Schwimmerbereich

- 8.1 Das Rahmenhygienekonzept und die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten.
- 8.2 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Wasser einzuhalten.
- 8.3 Das Aufsichtspersonal weist den Badegast im Bedarfsfall auf die Abstandsregeln hin.
- 8.4 Die Schwimmbahnen werden durch Schwimmbadleinen getrennt.
- 8.5 Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für Badeaufsicht bei erster Hilfe
- 8.6 Das Erst-Hilfe-Equipment wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

9. Nichtschwimmerbereich und Kleinkinderbereich

- 9.1 Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist im Wasser einzuhalten.
- 9.2 Begrenzung der Personen in diesem Bereich

10. Attraktionen (Wasserrutsche)

Die Wasserrutsche kann grundsätzlich nur auf Anweisung des Aufsichtspersonals genutzt werden. Eine Freigabe der Nutzung wird situationsabhängig anhand des Besucheraufkommens und anderen Faktoren bestimmt. Es werden Abstandsmarkierungen auf dem Rutschenturm angebracht.

11. Liegebereich

- 11.1 Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere der 1,5 m Mindestabstands müssen eingehalten werden.
- 11.2 Regelmäßige Kontrolle des Mindestabstands durch das Freibadpersonal
- 11.3 Hinweisschilder werden angebracht.

12. Sportbereich (Beachvolleyball, Fußball)

Für kontaktfreien Sport im Außenbereich gelten die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

13. Gastronomiebereich

Die für den Betrieb des Kiosks während der Corona-Pandemie maßgeblichen Bestimmungen werden durch die Betreiberin eingehalten.

14. Desinfektions und Reinigungsintervalle

Es werden zu den normalen Reinigungsplan mehrfach täglich zusätzliche Desinfektions und Reinigungsmaßnahmen durchgeführt.

15. Ausübung des Hausrechts

Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsmaßnahmen sowie Hygiene- und Schutzregeln durch Badegäste wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht (vgl. Benutzungsordnung), was im Einzelfall bis zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.

Weißenhorn, den 28.05.2021



Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister